

Urteil des Gerichts vom 30. Juni 2011 — Imagion/HABM (DYNAMIC HD)

(Rechtssache T-463/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNAMIC HD — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 238/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Imagion AG (Trierweiler, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Blatzheim)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. August 2008 (Sache R 488/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens DYNAMIC HD als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Imagion AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — i-content/HABM (BETWIN)

(Rechtssache T-258/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke BETWIN — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Art. 49 EG)

(2011/C 238/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: i-content Ltd Zweigniederlassung Deutschland (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt A. Nordemann, dann Rechtsanwälte A. Nordemann und T. Bodien)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Mai 2009 (Sache R 1528/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens BETWIN als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 4. Mai 2009 (Sache R 1528/2008-4) wird in Bezug auf alle Dienstleistungen mit Ausnahme der Dienstleistungen „Konzeption und Entwicklung von Shows, Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben; Produktion, Organisation und Veranstaltung von Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben jeder Art; Spielhallen; Kasinobetrieb; Dienstleistungen von Sport-, Spiel-, Wett- und Lotterie-Einrichtungen, auch im und über das Internet; Bereitstellung von Sport-, Spiel-, Wett- und Lotterie-Einrichtungen, auch im und über das Internet; Betrieb von Spielhallen; Bereitstellung von interaktiven Computerspielen; Durchführung und Veranstaltung von Kasinos, Glücksspielen, Kartenspielen, Wetten, Sportwetten, Geschicklichkeitsspielen; Spielautomaten; Kasinobetrieb, Betrieb von Spielhallen; Betrieb von Annahmestellen für Wetten und Lotterien jeder Art“ der Klasse 41 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und der Dienstleistungen „betriebswirtschaftliche, organisatorische und werbliche Konzeption und Entwicklung von Shows, Spielen, Lotterien, Wettbewerben, Bällen, Verlosungen, Preisausschreiben“ der Klasse 35 des Abkommens von Nizza aufgehoben.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 29.8.2009.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Audi und Volkswagen/HABM (TDI)

(Rechtssache T-318/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TDI — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Art. 75 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2011/C 238/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Audi (Ingolstadt, Deutschland) und Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kather)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Mai 2009 (Sache R 226/2007-1) über die Anmeldung des Wortzeichens TDI als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Audi AG und die Volkswagen AG tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.